

## **Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Produktentwicklung, Werkstoffe und Produktion, Flugzeug-Systemtechnik, Energietechnik, Theoretischer Ma- schinenbau, Schiffbau und Meerestechnik und Medizingenieurwesen an der Technischen Universität Hamburg-Harburg**

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 19. Dezember 2009 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) die nachstehende vom Akademischen Senat am 31. Oktober 2007 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossene und am 28. Oktober 2009 zuletzt geänderte fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Produktentwicklung, Werkstoffe und Produktion, Flugzeug-Systemtechnik, Energietechnik, Theoretischer Maschinenbau, Schiffbau und Meerestechnik und Medizingenieurwesen an der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science
- § 4 Seminarvortrag
- § 5 Projektarbeit
- § 6 Abschlussarbeit
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Master – Studiengänge Produktentwicklung und Produktion, Flugzeug-Systemtechnik, Energietechnik, Theoretischer Maschinenbau, Schiffbau und Meerestechnik und Medizingenieurwesen an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Studienbereich  
Zuständig ist der Studienbereich Maschinenbau.

(2) Prüfungsausschuss  
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studienbereichs Maschinenbau.

(3) Studienfachberatung  
Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss benannt.

### **§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science**

(1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fach- sowie Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist; Auswahl und Festlegung der Fach- sowie Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
5. der Seminarvortrag (§ 4)
6. die Projektarbeit (§ 5);
7. die Abschlussarbeit (§ 6).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

### **§ 4 Seminarvortrag**

(1) Mit dem Seminarvortrag sollen die Studierenden unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im Rahmen eines Seminars die Darstellung von Arbeitsergebnissen erlernen und nachweisen. Der Seminarvortrag wird mit drei Kreditpunkten gewichtet.

(2) Wird der Seminarvortrag nicht mit mindestens ausreichend bewertet, so ist höchstens zweimal eine Wiederholung mit jeweils neuer Themenstellung möglich.

### **§ 5 Projektarbeit**

(1) Die Projektarbeit wird mit 10 Kreditpunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von ca. 8 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. Die Projektarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit Einzelbewertung und entsprechend größerem Arbeitsumfang durchgeführt werden.

(2) Näheres zur Projektarbeit regelt die ASPO in §23.

## § 6 Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Arbeit wird mit 30 Kreditpunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen ist, der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern.

- (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium in den benannten Master-Studiengängen zum 01. Oktober 2008 aufnehmen.

- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2009 aufgenommen haben, gilt befristet bis zum WS 2011/12 weiterhin der Studienplan vom 31.10.2007 in der Version vom 01.10.2008. Danach gilt auch für diese Studierenden der Studienplan vom 29.04.2009 in der jeweils veröffentlichten Version.

Für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2009 aufnehmen, gilt der Studienplan vom 29.04.2009 in der jeweils veröffentlichten Version.

- (3) Das Lehrangebot wird semesterweise auf die Studienpläne vom 29.04.2009 umgestellt:
- |                             |   |                  |
|-----------------------------|---|------------------|
| a. Wintersemester 2009/2010 | - | 1. Semester      |
| b. Sommersemester 2010      | - | 2. Semester      |
| c. Wintersemester 2010/2011 | - | 1. & 3. Semester |
| d. Sommersemester 2011      | - | 2. & 4. Semester |

Hamburg, den 31. Oktober 2007 / 28. Oktober 2009

## Technische Universität Hamburg-Harburg

### Anhang: Studienpläne der Master-Studiengänge

- Produktentwicklung, Werkstoffe und Produktion vom 12.10.2009,
- Flugzeug-Systemtechnik vom 12.10.2009,
- Energietechnik vom 12.10.2009,
- Theoretischer Maschinenbau vom 12.10.2009,
- Schiffbau und Meerestechnik vom 12.10.2009,
- Medizingenieurwesen vom 12.10.2009.